

Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung)
vom 14.07.2006

Der Verbandsgemeinderat Heßheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 27 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

§ 27

Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrages auf Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser nach § 15 der "Allgemeinen Entwässerungssatzung" und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 16 der "Allgemeinen Entwässerungssatzung" erhebt die Verbandsgemeinde eine Verwaltungsgebühr.
- (2) Die Höhe der Gebühr errechnet sich aus den tatsächlichen eigenen Aufwendungen welche entsprechend des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 28.12.1995 über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren berechnet werden und den durch Dritte den Verbandsgemeindewerken in Rechnung gestellten Aufwendungen.
- (3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 2

In Kraft treten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heßheim, den 14.07.2006
Verbandsgemeindeverwaltung

(Fritsche)
Bürgermeister